

Luxembourg, 17. November 2020

**PRESSEMITTEILUNG 07/2020**

**Urteil in der Rs. E-9/19 *Abelia und WTW AS ./. EFTA Überwachungsbehörde***

**KLAGE VON ABELIA UND WTW AS AUF NICHTIGERKLÄRUNG DER  
ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ÜBER STAATLICHE  
BEIHILFEN ABGEWIESEN**

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine von Abelia und WTW AS (“WTW”) eingereichte Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde als unbegründet abgewiesen. Abelia ist ein norwegischer Handels- und Arbeitgeberverband und vertritt unter anderem IT- und IT-Technologieunternehmen. WTW ist ein Software-Entwickler und Mitglied von Abelia.

Abelia und WTW beantragten die Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 57/19/COL vom 10. Juli 2019. Nach einer vorläufigen Untersuchung stellte die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass die öffentliche Finanzierung der digitalen Gesundheitsinfrastruktur im norwegischen Gesundheitssystem keine staatliche Beihilfe darstellt. Die EFTA-Überwachungsbehörde beantragte, die Klage als unzulässig oder, hilfsweise, als unbegründet abzuweisen.

Der Gerichtshof entschied, dass es für die Klagebefugnis von Abelia als Vereinigung ausreicht, dass WTW klagebefugt ist. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass WTW als Beteiligter versuchte, seine Verfahrensrechte zu wahren. Der Antrag war daher zulässig.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist verpflichtet, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, sofern nicht alle Zweifel oder Schwierigkeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Massnahme mit dem EWR-Abkommen ausgeräumt sind. Daher hing die Rechtmässigkeit der angefochtenen Entscheidung davon ab, ob die EFTA-Überwachungsbehörde Zweifel daran hätte haben müssen, dass Norsk Helsenett SF (“NHN”) und das norwegische Direktorat für eHealth (“NDE”) bei der Bereitstellung der digitalen Gesundheitsinfrastruktur wirtschaftliche Tätigkeiten ausübten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Einrichtung wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist zu prüfen, ob die Art, das Ziel und die Regeln, die für die Tätigkeit gelten, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind oder ob sie wirtschaftlichen Charakter haben. Wenn eine öffentliche Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die nicht von anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt getrennt werden kann, wird diese Tätigkeit ebenfalls als Ausübung öffentlicher Gewalt betrachtet.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die EFTA-Überwachungsbehörde keine Zweifel daran hegen musste, ob NHN und NDE eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und somit “Unternehmen” im Sinne von Artikel 61(1) des EWR-Abkommens darstellen. Daher brauchte die EFTA-Überwachungsbehörde keine Zweifel zu hegen, dass die Massnahmen eine staatliche Beihilfe darstellen. Folglich wurde der Antrag als unbegründet abgewiesen.

Der Beschluss kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.